

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung des Stellplatzes für Wohnmobile
an der Wutach in Lauchringen**

-Gebührenordnung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 25.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Stellplatzes für Wohnmobile der Gemeinde Lauchringen beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nacht 8,00 Euro.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem der Stellplätze zur Zahlung fällig. Sie ist im Voraus und bar in den hierfür benannten Zahlstellen zu entrichten. Das Ticket ist von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.
- (4) Für den Ticketverkauf gelten folgende Regelungen:
 - Beim Platzwart der Gemeinde Lauchringen, kann die Benutzungsgebühr zweimal täglich bezahlt werden.
 - Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Freibades, kann die Benutzungsgebühr beim Freibadpersonal entrichtet werden.
 - Während den Öffnungszeiten des Rathauses, kann die Benutzungsgebühr beim Bürgerservice abgegeben werden.
 - Die Benutzungsgebühr kann in einem vorgefertigten Umschlag in die Kasse im Schaukasten geworfen werden. Zusätzlich muss der Gebührenschuldner auf den ausgelegten Formularen allgemeine Angaben zur Person und Fahrzeug machen. Das Ticket wird daraufhin vom Platzwart ausgegeben.
- (5) Wird der Aufenthalt verlängert, ist die Gebühr jeweils für die zusätzlichen Tage ebenfalls gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lauchringen, den 25.11.2021

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.